

Münster, 23.03.2020

**Mitteilung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Altenhilfe-Zentrum St. Clemens Münster – Hiltrup GmbH**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen.

Die aktuellen Entwicklungen bezgl. der Corona-Infektionen können wir rege in den Medien verfolgen. Offensichtlich ist, dass wir als Bevölkerung Zeit benötigen. Offensichtlich ist auch, dass wir auf Sie dringender denn je angewiesen sind. Ohne die jetzt so wichtige Solidarität werden wir unsere Seniorinnen und Senioren über die so wichtige Zeit nicht versorgen und betreuen können!

Gerade aus diesem Grund möchte ich Sie in den kommenden Wochen immer wieder auch über arbeitsrechtliche Fragestellungen informieren. Ziel ist es, dass wir einheitliche Regelungen treffen können und Sie bestmöglich aufklären. Sämtliche Sachverhalte werden wir zudem mit Ihrer Mitarbeitervertretung diskutieren und bestmöglich abstimmen. Die heutige Fragestellung soll aus aktuellem Anlass Klärung herbeiführen und beschäftigt sich mit der Fragestellung:

**Abordnung und Versetzung**

„Die Pandemie kann dazu führen, dass die Personaleinsatzbedarfe sich verändern. Dabei wird insbesondere eine Möglichkeit sein, Mitarbeiter in einer anderen Einrichtung des Trägers einzusetzen. Instrumente hierfür sind die Abordnung oder die Versetzung des Mitarbeiters nach § 9 AT AVR. Beides meint vornehmlich einseitige Maßnahmen des Dienstgebers im Rahmen des Direktionsrechts. Die nach § 9 AT AVR erforderlichen dienstlichen oder betrieblichen Gründe werden bei einer aus der Pandemie bedingten notwendigen geänderten Prioritätensetzung gegeben sein. Sie sind nur in eine andere Einrichtung desselben Dienstgebers möglich. (...) Versetzung und Abordnung sind im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit möglich. Im Musterdienstvertrag nach § 7 AT AVR wird regelmäßig formuliert, dass der Rechtsträger „als Rechtsträger der Einrichtung XY“ den Dienstvertrag abschließt. (...) Es lässt sich (...) gut vertreten, dass die Bestimmung der Einrichtung ebenso wie die Bestimmung des Arbeitsortes der Bestimmung des Ortes bei der Arbeitsaufnahme dient. Dies zeigt auch § 9 Absatz 4 AT AVR, wenn er feststellt, dass **die Zuweisung einer anderen Tätigkeit der Einrichtung nicht dem Versetzungs-/Abordnungsbegriff unterfällt**. Dies setzt auch die Möglichkeit des Wechsels der Einrichtung voraus. (...) Es muss der Besitzstand gewahrt werden. Die Zuweisung einer unterwertigen Tätigkeit ist ausgeschlossen. Eine Zuweisung einer Tätigkeit innerhalb derselben Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe ist aber zulässig.

**Die Abordnung ist zeitlich begrenzt auf sechs Monate.** Darüber hinausgehend wäre nur eine Versetzung möglich. **Der Mitarbeiter** ist **vor** der Versetzung oder Abordnung zu hören. (...) Es sind die **Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung** zu beachten. Eine Abordnung von mehr als drei Monaten und eine Versetzung bedürfen der Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 35 Absatz 1 Nr. MAVO).“ (o.A. 2020: S. 6).

Als Arbeitgeber gehen wir aktuell davon aus, dass wir jeden Mitarbeiter für maximal 6 Monate mit einer anderen aber gleichwertigen Tätigkeit in anderen Bereichen einsetzen dürfen. Immer werden wir uns im Vorfeld mit dem Mitarbeiter und der MAV austauschen und um die Zustimmung werben.

Bitte bedenken Sie auch für jeden Einzelfall, dass wir das Gemeinwohl aufrechterhalten möchten. Nur die wirtschaftliche Sicherheit wird dann die Existenz eines jeden Einzelnen von uns schützen und für den Fortbestand sorgen.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund!

Michael Heeke  
Altenhilfe-Zentrum St. Clemens gGmbH  
An der Alten Kirche 3 • 48165 Münster-Hiltrup  
Tel. 0 25 01 - 44 80 - 0 • Fax 0 25 01 - 44 80 - 11  
-Geschäftsführer-